

Bekanntmachung einer Markterhebung zur Ermittlung von Wirtschaftsteilnehmern für die Vergabe der Dienstleistung „Druck, Kuvertierung und zentralisierte Auslieferung von Wahlmaterial für die Zwecke der Postzustellung in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Poste Italiane AG, betreffend verschiedene Unterlagen für die Durchführung der Briefwahl anlässlich der beratenden Volksbefragung des Monats Juni 2016“

1. Prämissen

Entsprechend einem vom Südtiroler Landtag am 4. Dezember 2015 genehmigten Beschlussantrag wird voraussichtlich im Monat Juni 2016 eine fakultative beratende Volksbefragung zum Landesgesetzentwurf Nr. 60/15, betreffend „Bestimmungen zum Flughafen Bozen“, abgehalten.

Für die Volksbefragung ist von den geltenden Wahlrechtsbestimmungen (Landesgesetz vom 8. Mai 2013, Nr. 5, „Bestimmungen über die Wahl des Südtiroler Landtages für das Jahr 2013 und die Zusammensetzung und Bildung der Landesregierung“) die Stimmabgabe mittels Briefwahl für die folgenden zwei Kategorien von Südtiroler Wähler/innen vorgesehen:

1. die im Ausland ansässigen und in das Melderegister der im Ausland lebenden italienischen Staatsbürger eingetragenen Wähler/innen (WAHL IM AUSLAND);
2. die Wähler/innen, die nicht in ihrer Wohnsitzgemeinde abstimmen können, da sie sich im Zeitraum der Abhaltung der Volksbefragung vorübergehend außerhalb von Südtirol aufhalten, unter der Voraussetzung, dass sie fristgerecht einen entsprechenden Antrag an die zuständige Gemeinde stellen. (WAHL IN ITALIEN UND IM AUSLAND).

Den zur Stimmabgabe mittels Briefwahl berechtigten Wähler/innen müssen im Vorfeld der Volksbefragung die unter Punkt 2 beschriebenen Materialien übermittelt werden. Diese Markterhebung dient insofern der Ermittlung von geeigneten Wirtschaftsteilnehmern, im Hinblick auf die anschließende Vergabe der Dienstleistung betreffend die Vorbereitung und Übergabe der Materialien an den Postdienstleister.

2. Beschreibung der Dienstleistung

Laut Artikel 1, Absatz 9 i.V.m. Absatz 13, des Landesgesetzes vom 8. Mai 2013, Nr. 5, ist die Zusendung folgender Dokumente und Unterlagen an die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl berechtigten Wähler/innen vorgesehen:

- ein kurzes Informationsschreiben über die anstehende Volksbefragung, die Briefwahl und die Antragsfristen zur Wahlausübung in der Gemeinde, in der die Wähler/innen eingetragen sind (Absatz 13)
- ein Wahlabschnitt in zweifacher Ausfertigung (Absatz 9)
- ein Stimmzettel (Absatz 9)
- ein kleinerer Umschlag, in den der Stimmzettel nach der Wahl gesteckt wird (Absatz 9)
- ein großer Umschlag mit der Adresse der zentralen Wahlbehörde, zur Übermittlung des Wahlabschnitts und des kleinen Umschlags mit dem Stimmzettel (Absatz 9)
- ein Blatt mit den Angaben über die Modalitäten der Briefwahl sowie den der Volksbefragung unterworfenen Text des Landesgesetzentwurfes (Absatz 9)

Die Zusendung der Dokumente und Unterlagen erfolgt mittels zwei separaten Mailings.

Mailing Nr. 1 – Materialien:

- 1 UMSCHLAG – Eilzustellung International;
- 1 Blatt Begleitschreiben, mit Personalisierung von variablen Daten in (Adresse), Vorder- und Rückseite;
- 1 Blatt Informationsschreiben, Vorder- und Rückseite;
- 1 Blatt vorausgefülltes Antragsformular, mit Personalisierung von variablen Daten auf der Vorder- und Rückseite, Vorder- und Rückseite.

Max. Vorsichtige Schätzung der Stückzahl für Mailing Nr. 1: 35.000 Einheiten

Mailing Nr. 2 – Materialien:

- 1 UMSCHLAG – Einfaches Einschreiben International oder Einfaches Einschreiben Italien;
- 1 Blatt Wahlbescheinigung, mit Personalisierung von Adresse/variablen Daten auf der Vorderseite;
- 1 Stimmzettel;
- 1 Umschlag, der zum Einfügen des Stimmzettels dient und der dieselbe Farbe wie der Stimmzettel aufweist;
- 1 Umschlag für die Rücksendung;
- 2 Informationsblätter (über die gesetzliche Regelung der Briefwahl + die Datenschutzmitteilung), Vorder- und Rückseite;

1 Blatt mit Anleitungen (über die Modalitäten der Briefwahl), Vorder- und Rückseite;
1/2 Blätter mit dem Text des der Volksbefragung unterworfenen Gesetzentwurfes auf der Vorder- und Rückseite.

Max. Vorsichtige Schätzung der Stückzahl für Mailing Nr. 2: 40.000 Einheiten

Die Druckvorlagen werden von der Provinz erstellt.

Die zu erbringende Dienstleistung umfasst ausschließlich die Personalisierung des Wahlmaterials sowie den Druck, die Kuvertierung und die anschließende Übermittlung an die Gesellschaft Poste Italiane AG der aufgelisteten Dokumente und Unterlagen. Die Durchführung des Druckes beinhaltet die Verarbeitung von variablen, die Wähler/innen betreffenden Daten, welche von der Landesverwaltung übermittelt und von den Südtiroler Gemeinden bereitgestellt werden. Der Dienstleister muss die für das Mailing Nr. 2 erforderlichen Sendungsnummern einholen und die Wahlumschläge dem Postdienstleister übergeben. Der Postdienstleister sorgt für die Zusendung des Wahlmaterials an die Wahlberechtigten und für dessen Verteilung auf jeden Zustellungsbereich im In- und Ausland, wobei kein Auslands-Zustellungsbereich davon ausgeschlossen ist.

3. Erfüllungsort und Fristen für die Erbringung der Dienstleistung

Die zu druckenden Dokumente und Unterlagen müssen dem Postdienstleister direkt und gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten übergeben werden:

Mailing Nr. 1 innerhalb von 7 Tagen ab Mitteilung der variablen Daten (das genaue Datum ist noch festzulegen); Mailing Nr. 2 innerhalb von 4 Tagen, Samstag und Sonntag eingerechnet, ab Mitteilung der variablen Daten (das genaue Datum ist noch festzulegen); Übergabe des gedruckten und kuvertierten Wahlmaterials (Mailing Nr. 1 und Nr. 2), nach erfolgter Einholung der Sendungsnummern, direkt bei den Niederlassungen des Postdienstleisters in Verona, Mailand, Rom, oder an einer anderen, noch zu bestimmenden Niederlassung; mögliche abschließende Dienstleistung des *data entry*: die als *data entry* bezeichneten Tätigkeiten in Bezug auf die nicht zustellbaren Sendungen von Wahlumschlägen (Mailing Nr. 2), die auch getrennt von der vorliegenden Dienstleistung gehandhabt werden können.

Der Zeitrahmen für die Vorbereitung und Ausführung der Dienstleistung ist sehr knapp bemessen. Der Dienstleister muss folglich gewährleisten können, nach erfolgter postgemäßer Organisation einfach und in kürzester Zeit den Postkanal zu erreichen, sodass durch den darauffolgenden Postversand das Wahlmaterial für die Volksabstimmung jeden Zustellungsbereich im In- und Ausland erreichen kann, wobei kein Auslands-Zustellungsbereich davon ausgeschlossen ist.

4. Ausschreibungssumme

Als Ausschreibungssumme für die Vergabe der beschriebenen Dienstleistung ist ein Höchstbetrag von 40.000,00 Euro vorgesehen.

5. Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der vorliegenden Markterhebung sind jene Wirtschaftsteilnehmer berechtigt, die im Besitz der allgemeinen Voraussetzungen laut Art. 38 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 163/2006 sind und die ihr Interesse fristgerecht in den unter Punkt 6 angegebenen Formen bekunden.

6. Modalitäten und Fristen für die Einreichung der Interessensbekundung

Die Wirtschaftsteilnehmer bekunden ihr Interesse zur Teilnahme an der gegenständlichen Markterhebung durch Einreichen des vollständig ausgefüllten und vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter unterschriebenen Antragsformulars (siehe Anlage).

Das Antragsformular, dem eine Fotokopie der Identitätskarte des Unterzeichnenden beizulegen ist, kann auf folgende Art und Weise an die Verwaltung übermittelt werden:

- a. per Einschreiben oder mittels händischer Abgabe an folgender Adresse: Autonome Provinz Bozen, Amt für institutionelle Angelegenheiten, Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen;
- b. per E-mail an das zertifizierte E-mail-Postfach: zentraledienste.servizicentrali@pec.prov.bz.it.

Auf dem Umschlag oder als Betreff der E-mail muss folgende Angabe stehen: "Volksbefragung 2016 - Markterhebung für die Briefwahl".

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular muss spätestens innerhalb

22. Februar 2016

bei der Verwaltung einlangen. Anträge, die nach dem obgenanntem Datum eintreffen sollten, werden im Rahmen der Markterhebung nicht berücksichtigt.

7. Sonstige Informationen

Die vorliegende Markterhebung dient ausschließlich der Ermittlung von an der Vergabe der beschriebenen Dienstleistung interessierten Wirtschaftsteilnehmern. Sie ist für die Autonome Provinz Bozen demnach in keinster Weise bindend, da es sich weder um die Bekanntmachung eines Wettbewerbs, noch um ein Wettbewerbsverfahren handelt.

Die Teilnahme an der Markterhebung begründet keine Rechte zugunsten des Wirtschaftsteilnehmers und nimmt keinen Einfluss auf die spätere Teilnahme am Vergabeverfahren (d.h. sie schließt die Auftragsvergabe weder aus, noch sichert sie diese zu), stellt keine Voraussetzung für diese Teilnahme dar und auch keine Verpflichtung für die Weiterführung des Verfahrens.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, nach ihrem freien Ermessen keine der eingereichten Interessensbekundungen für die anschließende Vergabe der Dienstleistung zu berücksichtigen und auch ohne Angabe von Gründen von einer Auftragsvergabe abzusehen. Andererseits kann eine Bewertung selbst bei Vorliegen nur einer einzigen gültigen Interessensbekundung erfolgen.

Die Zusammensetzung der Mailings Nr. 1 und Nr. 2, sowie die geschätzte Stückzahl der jeweiligen Einheiten können bis zur tatsächlichen Erbringung der Dienstleistung noch Änderungen erfahren.

Die persönlichen Daten des Wirtschaftsteilnehmers und von dessen gesetzlichem Vertreter werden im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 ausschließlich für die Zwecke der vorliegenden Markterhebung verarbeitet. Mit Einreichen der Interessensbekundung erteilen die Wirtschaftsteilnehmer ihre Zustimmung zur Verarbeitung der entsprechenden Daten, welche weder Dritten mitgeteilt noch verbreitet werden. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist der Direktor des Amtes für institutionelle Angelegenheiten. Rechtsinhaber ist die Autonome Provinz Bozen.

Die gegenständliche Bekanntmachung wird für 12 aufeinanderfolgende Kalendertage auf folgende Webseiten veröffentlicht:

<http://www.provinz.bz.it/ressorts/generalsekretariat/>

<https://www.banditoaltoadige.it/> - *Sektion Besondere Vergabebekanntmachungen*

Verantwortlich für dieses Verfahren ist der Direktor des Amtes für institutionelle Angelegenheiten.

Für allfällige Informationen und Auskünfte zum Inhalt dieser Markterhebung kann das Amt für institutionelle Angelegenheiten (Tel. 0471 / 41 20 90, E-mail-Postfach: institutionelle.angelegenheiten@provinz.bz.it) kontaktiert werden.

Der Amtsdirektor
Dr. Andrea Tezzele

Bozen, 8. Februar 2016

Anlagen:
Antragsformular